Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der **SMW Druckgießtechnik GmbH**, Rudolf-Diesel-Straße 2, 74214 Schöntal-Oberkessach mit Bescheid vom 11.06.2021, Az.: RPS54_4-8823-1048/1, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Schmelzofens, fünf zusätzlicher Druckgießmaschinen und die Festlegung der Verarbeitungskapazität auf 40 Tonnen am Tag (im anlagentechnischen Endausbau) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: "Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie" (Stand Juli 2004).

Stuttgart, den 15.06.2021

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.4.

Internetausfertigung



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

SMW Druckgießtechnik GmbH Rudolf-Diesel-Str. 2 74214 Schöntal-Oberkessach Stuttgart 11.06.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPS54_4-8823-1048/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Schmelzofens und fünf zusätzlicher Druckgießmaschinen sowie die Festlegung der Verarbeitungskapazität auf 40 Tonnen am Tag (im anlagentechnischen Endausbau)

Ihr Antrag vom 19.11.2020

Anlagen

- 1 Bd. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Mehrfertigung der Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Neuwirth,

auf Ihren Antrag vom 19.11.2020 und Ergänzung vom 14.12.2020, sowie vom 11.02.2021 ergeht folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der SMW Druckgießtechnik GmbH wird die



immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen auf dem Betriebsgelände der SMW Druckgießtechnik GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 2 in 74214 Schöntal-Oberkessach, Flurstück-Nr. 1378/1 erteilt. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Schmelzofens
- die Errichtung und der Betrieb fünf zusätzlicher Druckgießmaschinen
- die Festlegung der Verarbeitungskapazität auf 40 Tonnen am Tag (im anlagentechnischen Endausbau).
- Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht) und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen (aufschiebende Bedingung). Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde dem Ausgangszustandsbericht schriftlich zugestimmt hat.
- 3. Die Festlegung von weitergehenden Anforderungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage bleiben vorbehalten (Auflagenvorbehalt).
- 4. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt B genannten und vom Regierungspräsidium Stuttgart gestempelten Antragsunterlagen und die in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- 5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 6. Die SMW Druckgießtechnik GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von



B. Antragsunterlagen

- 1. Inhaltsverzeichnis (4 Seiten)
- 2. Kurzbeschreibung, Stand 01.2021 (18 Seiten)
- 3. Kapitel 1.0, Antragstellung, Stand 11.2020
 - 3.1 Anlage 1, Formblatt 1 (4 Seiten)
 - 3.2 Anlage 1, Inhaltsübersicht (2 Seiten)
 - 3.3 Kapitel 1.0, Antragstellung (10 Seiten)
- 4. Kapitel 2.0, Allgemeine Angaben, Stand 11.2020
 - 4.1 Formblatt 201, Allgemeine Angaben (1 Seite)
 - 4.2 Kapitel 2.0, Allgemeine Angaben (3 Seiten)
 - 4.3 Plan "Auszug Topographische Karte" vom 04.11.2019, Zeichnung Nr.: 11.728-T-01-0, Maßstab: 1:10.000
- 5. Kapitel 3.0, Beschreibung des Vorhabens, Stand 01.2021
 - 5.1 Formblatt 311, Zentrale Anlagen- und Betriebsdaten (15 Seiten)
 - 5.2 Anlage 1, Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen (1 Seite)
 - 5.3 Anlage 1, Formblatt 2.2, Produktionsverfahren/ Einsatzstoffe (6 Seiten)
 - 5.4 Kapitel 3.0, Beschreibung des Vorhabens (8 Seiten)
 - 5.5 Plan "Grundfließschema" vom 11.11.2019, Zeichnung Nr.: 11.728-GF-01-
 - 5.6 Plan "Bauvorhaben Hallenerweiterung" vom 29.07.2016, Maßstab: 1:200
- 6. Anlage Sicherheitsdatenblätter Trennmittel, Stand 11.2020
 - 6.1 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Produktname: LUBRODAL AL 100/21 200 kg De/Spdl-Fass vom 17.04.2015, überarbeitet am 12.10.2015 (12 Seiten)
 - 6.2 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Produktname: Trennex W 3351/14 vom 06.02.2018, Druckdatum: 24.04.2018 (7 Seiten)
- 7. Kapitel 4.0, Umweltschutz und Anlagensicherheit, Stand 01.2021
 - 7.1 Anlage 1, Formblatt 3.1, Emissionen/ Betriebsvorgänge (1 Seite)
 - 7.2 Anlage 1, Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen (1 Seite)
 - 7.3 Anlage 1, Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen (1 Seite)
 - 7.4 Anlage 1, Formblatt 4, Lärm (2 Seiten)

- 7.5 Anlage 1, Formblatt 5.1, Abwasser/ Anfall (1 Seite)
- 7.6 Anlage 1, Formblatt 5.2, Abwasser/ Abwasserbehandlung (1 Seite)
- 7.7 Anlage 1, Formblatt 5.3, Abwasser/ Einleitung (1 Seite)
- 7.8 Anlage 1, Formblatt 6.1, Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe (2 Seiten)
- 7.9 Anlage 1, Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, Tanklager 2 Stck. (3 Seiten)
- 7.10 Anlage 1, Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, Fass-/Gebindelager (3 Seiten)
- 7.11 Anlage 1, Formblatt 7, Abfall (2 Seiten)
- 7.12 Anlage 1, Formblatt 10.1, Anlagensicherheit Störfall-Verordnung (1 Seite)
- 7.13 Anlage 1, Formblatt 10.2, Anlagensicherheit/ Sicherheitsabstand (1 Seite)
- 7.14 Kapitel 4.0, Umweltschutz und Anlagensicherheit (24 Seiten)
- 8. Anlage 1, Geräuschimmissionsprognose Berichtsnummer 19509_SIS_02 vom 29.11.2019 (30 Seiten + 59 Seiten Anhang)
- 9. Anlage 2, Brandschutztechnische Stellungnahme Nr. 4522 vom 28.11.2019 (5 Seiten)
- 10. Anlage 3, Entsorgungsnachweise, AVV Nr.: 12 01 09, AVV Nr.: 12 01 14 (3 Seiten)
- 11. Anlage 4, AwSV Prüfberichte Heizöltank 1 und 2 vom 11.04.2019 (5 Seiten)
- 12. Anlage 5, Brandschutzkonzept Nr. 4522 vom 21.03.2017 (35 Seiten)
- 13. Kapitel 5.0, Arbeitssicherheit, Stand: 11.2020
 - 13.1 Anlage 1, Formblatt 8, Arbeitsschutz (2 Seiten)
 - 13.2 Kapitel 5.0, Arbeitssicherheit (6 Seiten)
- 14. Kapitel 6.0, Allgemeine UVP-Vorprüfung, Stand: 11.2020
 - 14.1 Stellungnahme zur Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls vom 05.11.2020 (32 Seiten)
- 15. Kapitel 7.0, Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht, Stand: 11.2019
 - 15.1 Anlage 1, Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB) (2 Seiten)
 - 15.2 Kapitel 7.0, Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht (9 Seiten)
- 16. Anlage, Formblatt Stoff- und Mengenrelevanz (7 Seiten)

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen sowie den nachstehend aufgeführten Auflagen zu errichten, zu betreiben und regelmäßig so zu warten, dass Verstöße gegen Arbeitsschutzforderungen und nachteilige Veränderungen des Emissionsverhaltens ausgeschlossen sind.
- 1.2 Beim Ausfall von Einrichtungen, die zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder die zu Emissionserhöhungen führen, sind Maßnahmen vorzusehen und durchzuführen, um diese Gefahren bzw. diese Emissionen unverzüglich so weit wie möglich zu vermindern.
- 1.3 Diese Genehmigung mit den zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Genehmigungsund Überwachungsbehörden, Gutachtern, Sachverständigen etc. auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch die beantragten Änderungen betroffenen Anlagen ist dem Regierungspräsidium Stuttgart umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Ausgangszustandsbericht ist zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart vor Inbetriebnahme vorzulegen. Zu diesem Zweck ist ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen. Das Untersuchungskonzept ist nach den Vorgaben der "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser" (Fassung vom 16.08.2018) zu erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

2. Immissionsschutz

2.1 Betrieb der Schmelzöfen und der Gießerei

- 2.1.1 In den Schmelzöfen dürfen ausschließlich saubere Masseln und sauberes Rücklaufmaterial eingeschmolzen werden. Masseln und Rücklaufmaterial müssen frei von Fetten, Ölen, Bearbeitungsemulsionen oder anderen organischen Anhaftungen oder Beschichtungen sein. Produktionsübliche Anhaftungen von Trennmitteln durch Sprühapplikation sind auf dem Rücklaufmaterial aus der Gießerei zulässig.
- 2.1.2 Die Brenner in den Schmelzöfen sind so zu betreiben, dass die Emissionen der Anlage so gering wie technisch möglich gehalten werden. Zur Minimierung der Entstehung von Stickoxiden sind Brennertypen zu verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen (z.B. LowNox-Brenner). Um eine optimale Brennereinstellung zu gewährleisten sind die Brenner regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu warten bzw. warten zu lassen. Die Wartungsarbeiten, Brennereinstellungen und Messungen sind von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die durchgeführten Wartungen und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.3 Zur Behandlung der Aluminiumschmelze, sowie zum Betrieb der Gießmaschinen sind die in den Antragsunterlagen genannten Verfahren und Stoffe zu verwenden. Änderungen dieser Verfahren oder der dabei eingesetzten Stoffe sind dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich, unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen, immissionsschutzrechtlich anzuzeigen.
- 2.1.4 Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe dürfen nur flüssige Brennstoffe verwendet werden, die keine höheren Emissionen an Schwefeloxiden verursachen als Heizöle nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 2017) mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der 10. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.1.5 Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden.

2.1.6 Der Betreiber hat jährlich einen Bericht gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG zu erstellen. Dieser ist bis zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

2.2 Luftemissionen

- 2.2.1 Abgase sind an der Entstehungsstelle, zum Beispiel beim Schmelzen und der Schmelzebehandlung, soweit wie möglich zu erfassen.
- 2.2.2 Die Emissionen der Schmelzöfen dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Staub	20 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
Stickoxide, als Stickstoffdioxid	350 mg/m ³

- 2.2.3 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des neuen Schmelzofens ist die Einhaltung der unter Ziffer 2.2.2 festgelegten Grenzwerte durch eine, gemäß § 29 b BlmSchG von der obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen.
- 2.2.4 Die Einhaltung der in Ziffer 2.2.2 dieser Entscheidung festgelegten Emissionsbegrenzungen ist wiederkehrend alle 3 Jahre, durch Messgutachten einer nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen. Mindestens vier Wochen vor Durchführung der Messungen ist dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Messplanung vorzulegen. Ort und genaue Zeit der Messungen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Messungen schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.5 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht hat den Anforderungen der Richtlinie VDI 4220 Teil 2 zu entsprechen. Der Messbericht muss unter anderem auch Aussagen

zu den Messunsicherheiten der angewandten Messverfahren und dem Stand der Technik und den Grenzen des verwendeten Messverfahrens enthalten (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 5.3.2.4).

- 2.2.6 Der Kamin der Schmelzöfen ist entsprechend dem Ergebnis der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schornsteinhöhenberechnung auszuführen. Am Kamin der Schmelzöfen sind Messplätze und Messstrecken entsprechend der Norm DIN EN 15259 "Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messtrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht", einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlagen repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlagen repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebseinrichtungen miteinander vergleichbar sind. Gegebenenfalls sind die Messplätze mit Plattformen oder Podesten in ausreichender Größe zu versehen, sodass die erforderlichen Geräte sicher aufgestellt und die zur Durchführung der Messungen notwendigen Tätigkeiten ohne Gefährdung für die ausführenden Personen durchgeführt werden können.
- 2.2.7 Die Strahlanlagen und Gleitschleifanlagen zur Nachbearbeitung sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers regelmäßig zu warten und zu überprüfen sowie auf Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit zu kontrollieren. Für die Abgasreinigungsanlage ist ein Wartungsbuch zu führen, in dem auch die Durchführung und die Ergebnisse dieser Kontrollen zu dokumentieren sind.

2.3 Lärmemissionen

2.3.1 Der Anliefer- und Abholverkehr mit LKW, sowie der innerbetriebliche Transport mit Staplern im Freien darf nur zur Tagzeit, also zwischen6 Uhr und 22 Uhr, erfolgen.

2.3.2 Als maßgebliche Immissionsorte werden folgende Messpunkte festgelegt:

Messpunkt I01	Wohnhaus Keltenstraße 12 (WA)
'	
Messpunkt I02	Wohnhaus Keltenstraße 14 (WA)
Messpunkt I03	Wohnhaus Keltenstraße 26 (WA)
Messpunkt I04	Wohnhaus Keltenstraße 8 (WA)

2.3.3 An den Immissionsorten dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

	tags	nachts
Beurteilungspegel	55 dB (A)	40 dB (A)
Maximalpegel Einzelereignisse	85 dB (A)	60 dB (A)

2.3.4 Nach vollständiger Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ist durch einen unabhängigen Gutachter die Gesamtbelastung an den, unter Ziffer 2.3.2 genannten, maßgeblichen Immissionsorten messtechnisch zu ermitteln. Die Messungen sind in Zeiten durchzuführen, in denen die Produktion mit repräsentativer Auslastung aller Produktionsbereiche und der logistischen Tätigkeiten betrieben wird. Mindestens vier Wochen vor Durchführung der Messung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Messplanung vorzulegen.

3. Abfall

- 3.1 Die bei der Bearbeitung anfallenden mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspäne sind als gefährlicher Abfall unter 12 01 18* zu entsorgen.
- 3.2 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu bestellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen.

3.3 Es dürfen nur für Abfälle geeignete Sammel-, Transport- und Lagerbehältnisse verwendet werden. Diese sind entsprechend ihrem Inhalt (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel), Wassergefährdungsklasse (WGK), Gefahrensymbol und –bezeichnung nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Durch Messungen oder andere geeignete Maßnahmen ist gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition" an repräsentativen Arbeitsplätzen nachzuweisen, dass im Bereich der Arbeitsplätze eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft sichergestellt ist. Die Ergebnisse von Messungen an Arbeitsplätzen in Gebäude 2 oder 3 sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 4.2 Die lüftungstechnischen Anlagen in den Produktionshallen sind nach VDI 3810 Blatt 4 "Betreiben und Instandhalten von raumlufttechnischen Anlagen" zu betreiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein Ansaugen von Abluft vermieden wird. Eine Störung an der lüftungstechnischen Anlage muss der für den Betrieb der Anlage zuständigen Person durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden. Die für einen störungsfreien Betrieb der Gesamtanlage notwendigen Einrichtungen, Baugruppen und Bauteile sind regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls rechtzeitig instand setzen zu lassen. Hierüber ist ein Wartungsplan aufzustellen und zu dokumentieren.
- 4.3 Dem Regierungspräsidium Stuttgart als Überwachungsbehörde sind auf Verlangen die Dokumente über durchgeführte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einzelner Anlagen, Einrichtungen, Baugruppen und Bauteile vorzulegen. Die Daten sind über einen Zeitraum von drei Jahren für eine Überprüfung bereitzuhalten.

5. Wasser

Im Brandfall muss eine ordnungsgemäße Beseitigung von Löschwasser sichergestellt werden (Vorsorgepflicht). Die Anlage muss so geplant, errichtet und be-

trieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Löschwasser darf nicht über die öffentliche Trenn- oder Mischkanalisation in die Kläranlage oder ins Gewässer geleitet werden.

6. Brandschutz

Die Erstellung von internen und externen Gefahrenabwehrplänen sowie ausreichend (mindestens zwei) fahrbare Pulverlöscher (50 kg) und der erste und zweite Rettungsweg mit entsprechender Beschilderung sind vorzusehen.

D. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die SMW Druckgießtechnik GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Schöntal-Oberkessach eine Anlage zum Schmelzen und Druckgießen von Aluminiumteilen. Derzeit werden hierzu vier Schmelzöfen und 15 Druckgießmaschinen mit einer Gesamtkapazität von 19.450 kg pro Tag verwendet.

Zur Optimierung der bestehenden Anlagentechnik plant die SMW Druckgießtechnik GmbH für die nächsten Jahre Modernisierungsmaßnahmen vorzunehmen. Gemäß den Antragsunterlagen wird die Errichtung eines zusätzlichen, fünften Schmelzofens, sowie von fünf zusätzlichen Druckgießmaschinen innerhalb von fünf Jahren beantragt. Die Gesamt-Verarbeitungskapazität erhöht sich dadurch auf maximal 40 Tonnen am Tag.

Als Brennstoff für die Schmelz- und Warmhaltebrenner wird Heizöl EL verwendet. Beim Ofen 1 handelt es sich um einen Schachtschmelzofen mit einer Schmelzleistung von 750 kg/h. Die restlichen vier Schmelzöfen sind vom Typ Herdschmelzöfen mit einer Schmelzleistung von jeweils 1000 kg/h. In den Schmelzanlagen werden saubere Vorstoffe in Form von Aluminiummasseln und sauberem Kreislaufmaterial verwendet.

Zur näheren Darstellung des Gegenstandes dieser Genehmigung wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 Blm-SchG sichergestellt.

2.1. Formelle Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie den Nummern 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Bislang lag die Verarbeitungskapazität der Schmelzanlage und der Druckgießanlagen bei 19.450 kg pro Tag und war nach den Nummern 3.4.2 Ziffer 3 und 3.8.2 Ziffer 2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nicht genehmigungsbedürftig. Daher werden die Anlagen vorliegend erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Der Genehmigungsantrag vom 19.11.2020 ging am 26.11.2020 beim Regierungspräsidium Stuttgart ein und wurde am 14.12.2020 und am 11.02.2021 ergänzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde, da sich auf dem Betriebsgelände der SMW Druckgießtechnik GmbH mindestens eine Anlage befindet, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstabe E gekennzeichnet ist.

Die Anlage zum Druckgießen von Aluminium nach den Nummern 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV wird der Nummer 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund

überschlägiger Prüfung – insbesondere anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien – erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen durch das Regierungspräsidium Stuttgart hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Begründet wird die Entscheidung wie folgt:

Das Vorhaben erfordert keine zusätzliche Flächen- und Bodenversiegelung. Da die Infrastruktur bereits besteht und keine baulichen Änderungen am Gebäudekomplex vorgenommen werden, ergeben sich keine nachteiligen Veränderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes. Das Vorhaben erfordert keine Nutzung von und keinen Eingriff in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer. Da Schutzmaßnahmen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergriffen werden, sind Schadstoffeinträge in den Boden nicht zu erwarten. Da das Vorhaben lediglich eine anlagentechnische Änderung in der Produktionshalle beinhaltet, werden Tiere und Pflanzen nicht direkt von dem Vorhaben betroffen. Die Art der Abfälle ändert sich durch die Kapazitätserhöhung nicht. Die vorliegend beantragten Änderungen beinhalten zwar zusätzliche Emissionsquellen, diese befinden sich jedoch insgesamt gesehen auf einem geringen Emissionsniveau. Mit Einhaltung der Emissionswerte sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch Schafstoffeinwirkungen gegeben. Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen der Schallemissionen. Die vorhabensbedingten Änderungen haben offensichtlich keine Auswirkungen auf Erschütterungen, Lichtimmissionen oder elektromagnetische Felder. Auch zukünftig soll kein Prozessabwasser in den öffentlichen Kanal geleitet werden. Auch nach den vorliegend beantragten Änderungen unterliegt die Aluminiumdruckgießanlage inklusive notwendiger Nebenanlagen weiterhin nicht der Störfallverordnung (12. BlmSchV). Die gesamte Betriebseinrichtung liegt nicht in einem wasserrechtlichen Schutzgebiet. HQ100- oder HQEXTREM-Überflutungsflächen sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden.

Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 22.01.2021 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BlmSchV nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BlmSchG und nach den Vorgaben der 9. BlmSchV am 19.02.2021 im Staatsanzeiger des Landes Baden-Württemberg sowie auf den Homepages des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Gemeinde Schöntal bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen lagen vom 01.03.2021 bis 31.03.2021 im Rathaus der Gemeinde Schöntal und beim Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 30.04.2021 um 24:00 Uhr wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Eines Erörterungstermins bedurfte es nicht.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde am 14.12.2020 eingeleitet. Mit Schreiben vom 04.03.2021 hat das Landratsamt Hohenlohekreis -Umwelt- und Baurechtsamt- mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) wurden die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen von dem Vorhaben unterrichtet und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen.

2.2. Materielle Genehmigungsfähigkeit

Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und entsprechendem Anlagenbetrieb sowie bei Einhaltung der in Abschnitt C dieser Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG und den aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten des Betreibers erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG). Andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Die Schmelzöfen stellen eine Anlage gem. Nummer 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, zum Schmelzen und Legieren von Nichteisenmetallen mit einer Kapazität von mehr als 20 Tonnen pro Tag, dar.

Die Kapazität der Gießerei ergibt sich aus der Menge an Aluminiumlegierungen, die beim Betrieb aller Gießmaschinen und bei maximaler Auslastung vergossen werden können. Die den Antragsunterlagen zugrundeliegende Kapazität beträgt zukünftig im anlagetechnischen Endausbau 40 Tonnen pro Tag. Die theoretische

Kapazität der Schmelzanlagen liegt jedoch wesentlich höher (114 Tonnen pro Tag). Flüssigaluminium wird durch die SMW Druckgießtechnik GmbH allerdings nicht an Dritte abgegeben. Da in den Schmelzanlagen daher nur die Menge an Aluminiumlegierungen geschmolzen wird, die in den Gießmaschinen auch verarbeitet werden kann, stellt die Kapazität der Gießerei den limitierenden Faktor für die Gesamtkapazität der Anlagen dar.

<u>Lärm</u>

Die Lärmsituation des Anlagenbetriebs wurde in der Geräuschimmissionsprognose der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG vom 29.11.2019 überprüft. Darin berücksichtigt sind auch die mit der SMW Druckgießtechnik GmbH prozesstechnisch und räumlich verbundenen Firmen RATEC Montagetechnik GmbH und MTG Metalltechnik GmbH. Im Ergebnis liegen die prognostizierten Geräuschimmissionen sowohl zur Tages- als auch Nachtzeit unter den Immissionsrichtwerden der TA Lärm. Auf die Berücksichtigung der Vorbelastung wurde verzichtet, da festgestellt wurde, dass der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Auch die Überprüfung weiterer Kriterien wie die Maximalpegel, den Anlagenzielverkehr und tieffrequente Geräuscheanteile ergaben keine Überschreitungen. Durch die beantragten Änderungen verändern sich die Geräuschimmissionen der Anlage daher nicht.

Luft, Gerüche

Die beantragten Änderungen haben auch keinen Einfluss auf die Luftschadstoffund Geruchsimmissionen, die der Anlage zuzurechnen sind. Daher ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sichergestellt, dass von dem Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr.2 BlmSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

<u>Abfälle</u>

Der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG festgelegten Grundpflicht, Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen, wird Rechnung getragen. Die anfallenden Abfälle werden nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch Entsorgungsfachbetriebe entsorgt.

Energieeffizienz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG sind Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zu sparsamer und effizienter Energieverwendung verpflichtet. Damit soll der Primärenergieverbrauch gesenkt werden, was letztlich auch dem Klimaschutz dient. Die Aggregate und Einrichtungen im Betrieb werden unter dem Gesichtspunkt geringen Energieverbrauchs und effektiver Ausnutzung ausgewählt. Zudem wurden verschiedene Maßnahmen bezüglich der Energieeffizienz, wie beispielsweise die Umstellung auf energiesparende LED-Beleuchtung, getroffen.

Betriebseinstellung

Auch § 5 Abs. 3 BImSchG (Pflichten für den Fall einer Betriebseinstellung) steht der Genehmigung nicht entgegen. In den Antragsunterlagen wurde ausreichend dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage durch einen ordnungsgemäßen Rückbau der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Entsorgung von vorhandenen bzw. anfallenden Abfällen nachgekommen wird.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium handelt es sich um eine IE-Anlage gemäß der Nummer 2.5.b der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) und gemäß der Nummern 3.4.1 und 3.8.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV. Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden

kann, vgl. § 10 Abs. 1 a BlmSchG. Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmschV kann der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder -wie hier- der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Eine abschließende Prüfung erforderlicher Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser sowie zur Sicherstellung der Anforderung für die in § 5 Abs. 4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht (Rückführungspflicht) konnte daher zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht erfolgen. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichts besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§10 Abs. 1 a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zu Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des Ausgangszustandsberichts wurde daher die Vorlage des gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Da zum Zeitpunkt der Genehmigung der Ausgangszustandsbericht noch nicht vorlag, wurde die Genehmigung mit Einverständnis der Anlagenbetreiberin mit einem Auflagenvorbehalt versehen. Damit ist sichergestellt, dass nach Vorlage des Ausgangszustandsberichts dieser als qualifizierte Grundlage sowohl für die Prüfung erforderlicher Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser als auch zur Sicherstellung der Anforderungen für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht (Rückführungspflicht) dienen kann.

<u>Arbeitsschutz</u>

Die Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Befristung

Grundlage der Fristsetzung für die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Dies gilt erst recht, wenn es sich -wie vorliegend- um eine Anlage handelt, an die die IE-Richtlinie besondere Anforderungen stellt. Es wird daher eine Frist von fünf Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BlmSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

E. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit den Nummern 8.1.1 und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz) zur Gebührenverzeichnung Umweltministerium (GebVO UM).

Der Gebührenberechnung liegen Investitionskosten in Höhe von inkl. Planungskosten und MwSt., zugrunde.



Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der BW Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für

jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG).

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise:

- 1. Die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Vorgaben der AwSV zu betreiben.
- 2. Die mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspäne können am Ort der Entstehung durch geeignete physikalische Verfahren (zentrifugieren, pressen oder beispielsweise in einem Spänelager ausreichend lang abtropfen lassen) in eine feste (Späne) und liquide, ölhaltige Phase (KSS) getrennt werden. Danach ist eine getrennte Entsorgung möglich. Die abgetrennten (die nicht mehr abtropfen) Metallspäne unter dem AVV 12 01 03 und die abgetrennte liquide Phase (KSS) unter 12 01 06* 12 01 10*.
- 3. Sollte zukünftig prozessbedingtes Abwasser anfallen, ist die Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beim Regierungspräsidium Stuttgart notwendig.
- 4. Bei Erdarbeiten und Bohrungen, die Stoffe in das Grundwasser einbringen und die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sowie wie bei Bohrungen, die in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig.
- 5. Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Zudem wird die Entscheidung entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt.
- 6. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).